

80. Steht das Eigentum an alten Kirchhöfen der Civilgemeinde oder der Kirchengemeinde zu?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. Juni 1885 i. S. der kathol. Pfarrgemeinde zu B. (Kl.) w. die Civilgemeinde zu B. (Bekl.) Rep. II. 118/85.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunals,

vgl. Rhein. Archiv Bd. 50 II A S. 69, Bd. 56 II A S. 87, hat das Reichsgericht angenommen, daß in den vier Departementen des linken Rheinufers die alten Kirchhöfe, welche früher Zubehör der Kirchen bildeten, durch den Konsularbeschluß vom 20. Prairial X säkularisiert worden sind und nicht zu den in Folge des Beschlusses vom 7. Thermidor XI zurückgegebenen Fabrikgütern gehören, vielmehr in Gemäßheit der einschlagenden französischen Gesetzgebung Eigentum der Civilgemeinde — *domaine public municipal* — geworden sind.